



Beschluss Nr. PLA 17/11/06 vom 7.11.2006

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Antrag auf Zuwendung für die Erarbeitung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes "Südöstlicher Ilm-Kreis" nach der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Mit Schreiben vom 08.09.2006 hat die Gemeinde Ilmtal die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum o. g. Antrag um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme wird als Anlage zum Förderantrag im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK, Förderrichtlinie Integrierte ländliche Entwicklung) des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) benötigt.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben sowie der Umsetzung der angeführten Hinweise zugestimmt.

Maßgabe:

1. Die Mittelzentren Arnstadt und Ilmenau sind projektbezogen in das ILEK einzubeziehen.
2. Für das ILEK muss die zukünftige Anpassung an den fortgeschriebenen Regionalplan Mittelthüringen abgesichert werden.
3. Die Prüfung und Fortführung der Maßnahmen und Projekte des REKs „Technologieregion Ilmenau“ soll nach den zur Siedlungsentwicklung auf Seite 8 der Antragsunterlagen formulierten Prämissen erfolgen.

Hinweise:

1. **Textkorrektur Seite 2, 3. Textblock, Satz 3:**
„So erfüllen die Städte Stadtilm, Langewiesen und Gehren verstärkt Gewerbe- und Wohnfunktionen sowie Langewiesen teilweise Gewerbefunktionen für Ilmenau.“
2. **Seite 2, 4. Textblock, 2. Absatz, Satz 2: Ergänzen**
„ [...] als Raum mit Verdichtungstendenzen benannt und im Landesentwicklungsplan 2004 als Stadt- und Umlandraum ausgewiesen. [...] “
3. **Ideenskizzen zum Interregio-Haltepunkt in Ilmenau/Wolfsberg sollten zumindest in einen ICE-Haltepunkt geändert werden.**
4. **Die Trasse der B 88 neu in Richtung Neuhaus ist noch offen.**

Begründung:

Das ILEK ist ein neues Förderinstrument des TMLNU. Es stellt eine Zusammenführung der strukturfördernden Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau und agrarstrukturelle Entwicklungsplanung zu einem einheitlichen Fördergrundsatz dar. Mit diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt der ILEK deutlich auf dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich. In der zugehörigen Förderrichtlinie heißt es hierzu:

„Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne von Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

[...]

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, [...]“

Dies spiegelt sich auch in der Abgrenzung des Plangebietes wider. Diese Abgrenzung korrespondiert jedoch nicht mit der raumordnerisch u. a. auf die Sicherung der Daseinsvorsorge ausgerichtete Struktur der Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen bzw. den in seiner Fortschreibung als Regionalplan auszuweisenden Grundversorgungsbereichen. Dieser Tatbestand ist dann weniger problematisch, wenn sich die Themenbereiche des ILEK in der Hauptsache auf die Bereiche des ländlichen Raumes im engeren Sinne beschränken.

Der vorgesehene (und als solcher zunächst grundsätzlich zu begrüßende) integrierte Ansatz im Sinne der Mitbetrachtung der anderen berührten Themenbereiche im Ländlichen Raum spielte auch schon bisher bei der Dorferneuerung und dem LEADER-Programm eine größere Rolle. Die ILEKe gehen nun jedoch weiter darüber hinaus und verlassen den land- und forstwirtschaftlichen Bezugsrahmen deutlich. Das jedoch muss in der Abgrenzung des Plangebietes mit berücksichtigt werden, indem die Mittelzentren Arnstadt und Ilmenau dort integriert werden. Die Richtlinie sagt dazu auch aus, dass unter Region *„ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen“* ist. Und allein deshalb gehören die beiden Städte zu diesem Plangebiet dazu.

Auf der Seite 2 der Antragsunterlagen wird darüber hinaus zu Ilmenau deutlich auf die Bedeutung für die umliegende Region hingewiesen:

„ [...] Die räumliche Nähe zu Ilmenau sowie die gute Verkehrsanbindung hat die Entwicklung von Hochtechnologiestandorten im ILEK-Gebiet begünstigt. [...] “

Außerdem bestehen schon seit langem intensive Verflechtungen zwischen Ilmenau und Langwiesen als einem der Mitgliedsgemeinden des ILEKs, die sich auch im LEP u. a. durch die Ausweisung des dortigen Stadt- und Umlandraumes wieder findet.

Schließlich berührt das ILEK mit seiner integrierten Betrachtung der über die land- und forstwirtschaftlich bezogenen Angelegenheiten des Ländlichen Raumes hinaus gehenden Themen die im Rahmen der Zentralen Orte zu gewährleistenden raumordnerischen Aufgaben zur Sicherung allgemeinen Daseinsvorsorge. Bereits nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROP) gehören einige Gemeinden wie Langwiesen und Wolfsberg zum Nahbereich des Mittelzentrums Ilmenau sowie die Gemeinde Wipfratal zum Nahbereich des Mittelzentrums Arnstadt. Diese Zuordnungen

gelten zukünftig auch für den neu als Regionalplan fortzuschreibenden RROP¹. Die Abgrenzung des ILEKs umfasst neben den zukünftigen Grundversorgungsbereichen von Stadtilm und Großbreitenbach in seinem zentralen Raum große Teile des Grundversorgungsbereiches Ilmenau bzw. Arnstadt. Da die Ausweisung der Zentralen Orte und ihrer Grundversorgungsbereiche direkt verbunden sind mit der Frage der Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten, ist eine Integration der zugehörigen Zentralen Orte in die Abgrenzung eines solchen integrierten Konzeptes unbedingt erforderlich. Die Region trägt keinen Gewinn davon, die Zentralen Orte aufgrund von Entwicklungen um ihn herum in der Erfüllung seiner Aufgaben für die Daseinsvorsorge zu schwächen, die dann auch von der Umgebung nicht mehr abgefangen werden können und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte langfristig gefährden.

Letztendlich daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung des ILEKs an den zukünftigen Regionalplan anzupassen und diese Option von vornherein bereits in den Erarbeitungsprozess zu integrieren. Die öffentliche Beteiligung zum Entwurf des neuen Regionalplanes wird mit der Erarbeitung des ILEKs zeitlich in etwa deckungsgleich sein. Gleichfalls ist über die entsprechenden Mitglieder der Region in der Regionalen Planungsversammlung die erforderliche Anbindung vorhanden. Die grundsätzlichen Arbeitsprämissen der Region sind unbedingt zu begrüßen und stehen in direkter Entsprechung zu den bisher erarbeiteten Planungsabsichten in der RPG zum neuen Regionalplan. Eine große Rolle spielen hierbei die Formulierungen zum Bereich „Siedlungsentwicklung/Infrastruktur/Gewerbliche Wirtschaft“. Soweit sich z.B. das „Bemühen um die Schaffung gemeinsamer Gewerbegebiete“ nach diesen Vorgaben richtet, steht das ILEK in Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen des neuen Regionalplans. Das Gleiche gilt genauso für die Prüfung und Fortführung der Maßnahmen und Projekte des REKs „Technologieregion Ilmenau“, das nicht in jedem Fall Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im RROP herstellen konnte. Dieser Maßstab insbesondere im Hinblick auf den neuen Regionalplan muss jedoch sowohl an diese Aufgabe speziell wie an das ILEK insgesamt angelegt werden.

Zu den Hinweisen:

1. Außerhalb der Zentralen Orte gibt es im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROP) keine Orte mit Wohn- und/oder Gewerbefunktion. Diese Funktionen existierten im bis 1999 verbindlich geltenden Teil A des RROP wurden aber mit Verbindlicherklärung des RROP 1999 aufgehoben. Wohn- und Gewerbefunktionen haben somit lediglich noch die Orte Stadtilm und Gehren als Unter- bzw. Kleinzentrum. Mit Fortschreibung des RROP wird es jedoch keine Unter- und Kleinzentren mehr geben, sodass je nach Ausweisung der neuen Grundzentren zumindest für Gehren die entsprechende besondere Wohn- und Gewerbefunktion entfällt. In diesem Sinne hat auch hierzu die Maßgabe 2 ihre Bedeutung. Aufgrund standörtlicher Einschränkungen des universitätsnahen Gewerbestandortes „Ehrenberg Nord“ vollzog sich eine Erweiterung „Ehrenberg Ost“ auf das Gemeindegebiet von Langewiesen, sodass Langewiesen hier eine entsprechende Gewerbefunktion für bzw. zusammen mit Ilmenau übernommen hat.
2. Die Ausweisung des Raumes mit Verdichtungstendenzen um das Mittelzentrum Ilmenau im RROP ist zunächst eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsprogramm von 1993. Der RROP hat hierzu Plansätze formuliert, die zunächst noch ihre Gültigkeit behalten. Im neuen Landesentwicklungsplan 2004 sind diese Räume mit Verdichtungstendenzen jedoch nicht mehr vorhanden. Stattdessen

¹ Hier sei auf die ebenfalls ungünstige Abgrenzung des ILEKs „Riechheimer Berg“ hingewiesen, deren Orte bei ähnlicher Aufgabenstellung in den Nahbereichen bzw. künftigen Grundversorgungsbereichen des Mittelzentrums Arnstadt und des Oberzentrums Erfurt liegen und ansonsten im Gebiet kein Zentraler Ort vorhanden ist.

wurden Stadt- und Umlandräume ausgewiesen, die hier für Ilmenau Erwähnung finden sollten, um den Stand der raumordnerischen Kategorien aktuell wiedergeben zu können.

3. Die Zugkategorie „Interregio“ existiert nicht mehr. Auf der in Bau befindlichen Hochgeschwindigkeitsstrecke Erfurt-Nürnberg werden im Personenverkehr ausschließlich Hochgeschwindigkeitszüge (ICE) verkehren. Ein Haltepunkt Ilmenau/Wolfsberg ist demnach nur für diese Zugart denkbar.
4. Mit der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für die Ortsumfahrung Herschdorf ist im Zusammenhang des Fehlens einer Einbindung dieser Maßnahme in einen Gesamtrahmen die grundsätzliche Frage nach der Trassenführung der B 88 neu aufgetaucht. Hierfür gibt es z.Z. noch keine aussagefähigen Daten und Informationen, so dass von einer Neutrassierung der B 88 über Herschdorf noch nicht mit Sicherheit ausgegangen werden kann. Ein Aspekt hierbei ist auch die angesprochene Anbindung von Großbreitenbach und der Hohen Tanne/Gillersdorf, die deutlich für eine anderen Verlauf der Neutrassierung spricht.

gez. Hertwig
Vorsitzender